

## Mitarbeiterinformation Nr. 01/2018

### Anspruch von Schwerbehinderten auf unentgeltliche Mitnahme in öffentlichen Verkehrsmitteln

Im Sozialgesetzbuch sind die Unentgeltliche Beförderung (Freifahrt) im öffentlichen Nahverkehr für Schwerbehinderte und der Anspruch auf Erstattung der Fahrgeldausfälle des Verkehrsbetriebes geregelt. Der Schwerbehindertenausweis ist ein bundeseinheitlicher Nachweis über die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch. Im Fährbetrieb sind folgende Einträge in den Schwerbehindertenausweisen relevant:

Zeichen	Bedeutung
aG	Außergewöhnliche Gehbehinderung
B	Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson
Bl	Blind
G	Erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr
Gl	Gehörlos
H	Hilflos

Schwerbehinderte Menschen mit einem Schwerbehindertenausweis mit grün-orangen Flächenaufdruck erfüllen die Voraussetzung der unentgeltlichen Beförderung im öffentlichen Personenverkehr in Verkehrsmitteln des Nahverkehrs. Ein grün-oranger Schwerbehindertenausweis wird ausgestellt, wenn der behinderte Mensch gehörlos (Merkzeichen Gl), hilflos (Merkzeichen H), blind (Merkzeichen Bl) oder die Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich eingeschränkt (Merkzeichen G oder aG) ist. Zur Nutzung der unentgeltlichen Beförderung im Personenverkehr ist ein persönliches Beiblatt mit aufgedruckter Wertmarke erforderlich. Ist auf der Vorderseite des Schwerbehindertenausweises das Merkzeichen „B“ (Begleitperson) nicht gestrichen, fährt eine beliebige **Begleitperson** selbst dann unentgeltlich mit, wenn der behinderte Mensch keine Wertmarke erworben hat. In dem Fall, dass keine Wertmarke vorliegt und die Begleitperson ein Fahrzeug führt, wird zur Vereinfachung nur der Fahrzeugtarif erhoben. Im Ergebnis wird dann für ein Fahrzeug und eine Person das Beförderungsentgelt entrichtet (die behinderte Person und ein Fahrzeug ohne Fahrzeugführer).

Die gesetzliche Regelung schließt unter dem Begriff „Freifahrt“ die kostenlose Beförderung von Kraftfahrzeugen nicht mit ein. Dies bedeutet, dass **grundsätzlich kein gesetzlicher Anspruch auf die kostenlose Beförderung eines PKW's** gegeben ist. Nur die Mitnahme von Krankenstühlen, Gehwagen, besonderem Gepäck oder (Blinden-) Hunden ist eingeschlossen. Das Gleiche gilt für einen Hund, den ein schwerbehinderter Mensch mitführt, in dessen Ausweis die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson nachgewiesen ist. Insoweit bleibt es im Regelungsbereich des Fährbetreibers, ob PKW's schwerbehinderter Menschen bzw. die Fahrzeuge von Begleitpersonen kostenlos befördert werden. Bei der Weserfähre GmbH wurde die kostenlose PKW-Beförderung von der **Schwere der Einschränkung der Bewegungsfähigkeit** abhängig gemacht und durch die Einträge auf der Rückseite des Tarifblattes klargestellt, dass

1. beim Eintrag „G“ (sowie den Einträgen „B“, „Bl“, „Gl“ und „H“, da mit diesen Einträgen normalerweise keine Gehbehinderung verbunden ist) der Transport eines PKW's, egal ob es sich um das eigene Fahrzeug oder das Fahrzeug der Begleitperson handelt, kostenpflichtig ist,
2. beim Eintrag „aG“ durch die vorliegende außergewöhnliche Gehbehinderung der **Transport eines PKW's**, egal ob es sich um das eigene Fahrzeug oder das Fahrzeug der Begleitperson handelt, kostenfrei ist.

Es sei noch einmal klargestellt, dass die unter Ziffer 2 aufgeführte Mitnahmeregelung bereits über das gesetzlich geforderte und über Ausgleichszahlungen des Versorgungsamtes geförderte Maß hinausgeht.

Auch der Nachweis einer gewährten Kraftfahrzeugsteuerbefreiung bzw. ein gesonderter Parkausweis für Behinderte führen nicht zu einer anderen Beurteilung des Sachverhalts, da diese Vergünstigungen auf anderen Rechtsgrundlagen basieren bzw. die Kraftfahrzeugsteuerbefreiung in Verbindung mit dem Merkmal „G“ sogar dazu führt, dass die Möglichkeit zur Freifahrt im öffentlichen Nahverkehr entfällt.

Die Geschäftsleitung

  
Haase

  
ppa. Wißmann

Hinweis auf die  
Schwerbehinderteneigenschaft  
in englischer Sprache

Berechtigung zur  
Mitnahme  
einer Begleitperson

Gültigkeit



Daten des  
schwerbehinderten  
Menschen

Geschäftszeichen des  
Versorgungsamtes

Kennzeichnung  
in Braille-Schrift

Merkzeichen

Daten des  
schwerbehinderten  
Menschen

Ausstellungsbehörde  
und Geschäftszeichen

Gültigkeitsdatum



Grad der Behinderung

Platz für sonstige  
Eintragungen

## Beiblatt zum Ausweis des Versorgungsamtes

Az.: 61-95-00 0000/0

Der Inhaber oder die Inhaberin dieses Beiblattes ist im öffentlichen Personenverkehr (§ 145 Abs. 1 Sätze 1 und 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch) unentgeltlich zu befördern, sofern das nebenstehende Feld mit einer Wertmarke versehen ist, und zwar für den Zeitraum, der auf der Wertmarke eingetragen ist.

„MUSTER“

Herr/Frau  
Mustermann Musterfrau  
Hauptstr.

PLZ Wohnort

Platz für Wertmarke oder  
Beschreibung des Preisverfalls

Gültig ab:

06-2008

Gültig bis:

05-2009



7 Bundesdruckerei  
7 01 - 64014/0000  
12" - 12. 91

Gilt nur in Verbindung mit dem gültigen Ausweis